

# LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1966

Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1966

3. Stück

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1966, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert und ergänzt wird.
9. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Feber 1966 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere in allen Gemeinden der Bezirke Jennersdorf und Neusiedl am See.
10. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1966, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

## 8.

### Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1966, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 8. März 1965, LGBl. Nr. 20, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Im Falle der freiwilligen Ueberstellung von in Anstaltspflege befindlichen Personen in eine höhere Gebührenklasse haben diese für die vorher an ihnen vorgenommenen operativen Eingriffe die Sondergebühren nach der Gebührenklasse, in die sie überstellt werden, zu entrichten, wenn sie vor der Ueberstellung darauf aufmerksam gemacht wurden.“

2. Im § 1 ist nach Abs. 3 anzuführen:

„(4) Die Bewertung der Sondergebühren erfolgt, soweit in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen, nach Punkten. Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt S 10.—.“

3. Im § 3 hat lit. a) zu lauten:

„a) für Operationen, interne Behandlung, Entbindung und jede in der Anlage 2 aufgezählte und in der Anstalt vorgenommene Sonderleistung sowie für die in der Anstalt durchgeführten medizinisch-diagnostischen Laboruntersuchungen eine Sondergebühr im Ausmaße von 50 Prozent der Sondergebühr des behandelnden Primararztes. Weiters steht für jede nicht in der Anstalt vorgenommene Sonder-

leistung und Untersuchung eine Sondergebühr in der Höhe der der Anstalt erwachsenen Kosten zu. Mit dieser Sondergebühr sind auch die Kosten für die Beistellung von Medikamenten bis zum Betrage von S 300.— abgegolten.“

4. Der § 4 hat zu lauten:

„(1) Dem behandelnden Primararzt steht zu:

- a) für Operationen eine Sondergebühr, die nach Punkten bewertet wird; die Punktebewertung der einzelnen gemäß Anlage 1 nach Operationsgruppen zusammengefaßten Leistungen richtet sich nach der Gebührenklasse und beträgt

in der Operationsgruppe in der Gebührenklasse

	II	I
I	20	30
II	35	50
III	50	70
IV	75	110
V	100	150
VI	150	220
VII	190	280
VIII	260	390

Die Verrechnung mehrerer operativer Eingriffe während eines ununterbrochenen Krankenhausaufenthaltes ist zulässig. Zweitoperationen, welche unter einer Vorbereitung und Schmerzbetäubung vorgenommen werden oder mit der Erstoperation in einem Kausalzusammenhang stehen, dürfen jedoch nur zu einem Satz von 50 Prozent des Normaltarifes verrechnet werden.

Für unaufschiebbare operative Eingriffe, welche nachweislich aus Gründen, die beim Patien-

ten liegen, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, ist ein 50-prozentiger Zuschlag zur jeweiligen Operationsgebühr zu verrechnen.

Für die im Zusammenhang mit einer Operation notwendig gewordene Nachbehandlung dürfen keine Sondergebühren verrechnet werden.

b) für interne Behandlung eine Sondergebühr, die pro Verpflegstag

Für die Zeit	in der II. Gebühren- klasse	in der I. Gebühren- klasse
vom 1. — 10. Pfl. get.	50 %	75 %
ab dem 11. Pfl. get.	34 %	50 %

der täglichen Gebühr der II. Gebührenklasse beträgt.

c) für ärztliche Hilfe bei Entbindungen eine Sondergebühr, die

	in der II. Gebühren- klasse	in der I. Gebühren- klasse
bei normalen Entbindungen	300 %	400 %
bei Zwillingsgeburten	500 %	700 %

der täglichen Gebühr der II. Gebührenklasse beträgt.

Wenn bei Entbindungen ein operativer Eingriff notwendig wird, ist außer der Tagesgebühr die Operationsgebühr nach der entsprechenden Gruppe zu verrechnen.

(2) Für jede in der Anlage 2 aufgezählte und in der Anstalt vorgenommene Sonderleistung, soweit diese in der Anlage 1 nicht angeführt ist, beträgt die dem behandelnden Primararzt zustehende Sondergebühr:

In der Kategorie	in der II. Gebühren- klasse	in der I. Gebühren- klasse
A	13 %	19 %
B	17 %	25 %
C	25 %	38 %
D	34 %	50 %
E	50 %	75 %
F	75 %	113 %
G	100 %	150 %
H	150 %	225 %
I	200 %	300 %
J	250 %	375 %
K	400 %	600 %

der täglichen Verpflegsgebühren der II. Gebührenklasse.

(3) Für die in der Anstalt durchgeführten medizinisch-diagnostischen Laboruntersuchungen, soweit diese in der Anlage 2 nicht angeführt sind, erhält der behandelnde Primararzt eine Sondergebühr im Ausmaße von 75 % von dem für medizinisch-diagnostische Laboratorien vorgesehenen Tarifsatz der im § 3 lit. b) erwähnten Honorarordnung.

(4) Für strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Leistungen (Röntgenaufnahmen und -durchleuchtungen, Röntgentherapie) darf der behandelnde Primararzt eine Sondergebühr im Ausmaße von 34 Prozent der Beträge verrechnen, die sich nach der im § 3 lit. b) erwähnten Honorarordnung ergeben.

(5) Der Primararzt kann zur Gänze oder zum Teil auf die ihm zustehenden Sondergebühren verzichten. Der Verzicht ist der Anstaltsverwaltung vor der Entlassung des Patienten bekanntzugeben. Auf die Festsetzung der zu Gunsten des Rechtsträgers und der sonstigen Krankenhausorgane einzuhebenden Sondergebühren hat ein derartiger Verzicht keinen Einfluß.

(6) Bei Operationen der Operationsgruppe I bis VI und bei Sonderleistungen unter besonders schweren Bedingungen kann unter Anführung einer entsprechenden Begründung die Sondergebühr der nächsthöheren Kategorie eingehoben werden."

5. Der § 5 hat zu lauten:

„Dem Facharzt für Anästhesiologie steht für jede von ihm durchgeführte Anästhesie eine Sondergebühr im Ausmaße von 40 % der Operationsgebühr des behandelnden Primararztes zu. Ist der auf Grund einer einschlägigen Ausbildung mit der Durchführung der Anästhesie beauftragte Arzt kein Facharzt für Anästhesiologie steht ihm eine Sondergebühr im Ausmaße von 30 Prozent der Operationsgebühr des behandelnden Primararztes zu.

Werden mehrere operative Eingriffe unter einer Vorbereitung und Schmerzbetäubung vorgenommen, darf die Sondergebühr für die durchgeführte Anästhesie nur von dem gebührenmäßig höchstbewerteten Eingriff berechnet werden."

Für die Landesregierung:

**Kery**

## 9. Verordnung

**des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Feber 1966 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere in allen Gemeinden der Bezirke Jennersdorf und Neusiedl am See.**

Auf Grund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961 wird angeordnet:

### § 1

In allen Gemeinden der Bezirke Jennersdorf und Neusiedl am See ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) durchzuführen.

### § 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, sowie die Kennzeichnung der Tiere durch Ohrmarken zu dulden. Er hat den

mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

### § 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierbesitzer selbst zu tragen.

### § 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Polster**  
-----

## 10. Kundmachung

**des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1966, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.**

1. Das Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1965, mit dem für die burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Burgenländische Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 37/1965, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im § 8 Abs. 1 hat es in der zweiten Zeile statt „kön-“ richtig „können“ zu lauten.

b) Im § 20 Abs. 1 ist in der fünften Zeile der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen sowie das Wort „über“ klein zu schreiben.

c) Im § 52 Abs. 1 ist in der zweiten Zeile der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

d) Im IV. Hauptstück hat die Abschnittsbezeichnung statt „I. Abschnitt“ richtig „I. Abschnitt“ zu lauten.

e) Im § 85 Abs. 1 hat es in der sechsten Zeile statt „Erledigungspflicht“ richtig „Erledigungsfrist“ zu lauten.

f) Im § 87 Abs. 2 hat es in der zweiten Zeile statt „jenen“ richtig „jenem“ zu lauten.

2. Das Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1965, mit dem für die Freistadt Eisenstadt ein

Statut erlassen wird (Eisenstädter Stadtrecht), LGBl. Nr. 38/1965, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 75 Abs. 2 lit. g hat es in der fünften Zeile statt „eingetragenen“ richtig „eingetragen“ zu lauten.

3. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. November 1965, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistädte Eisenstadt und Rust auf die Bundespolizeidirektion Eisenstadt übertragen wird, LGBl. Nr. 41/1965, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 hat das erste Wort statt „Die“ richtig „Der“ zu lauten.

4. Das Gesetz vom 1. Dezember 1965, mit dem Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Feber 1962 über die Wahlen der Gemeindevertretungen im Burgenland (Gemeindewahlordnung 1962), LGBl. Nr. 15/1962, abgeändert werden, LGBl. Nr. 43/1965, ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel I Z. 6 ist vor der nach dem Doppelpunkt stehenden Paraphrasenbezeichnung § 57 ein Anführungszeichen zu setzen.”  
-----